

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7e9e8621-0618-3aa0-bde8-87c463740411

Bibliografie

Titel Strafprozessordnung (StPO)

Amtliche Abkürzung StPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 312-2

§ 240 StPO - Fragerecht

- (1) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.
- (2) ¹Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger sowie den Schöffen zu gestatten. ²Die unmittelbare Befragung eines Angeklagten durch einen Mitangeklagten ist unzulässig.

